

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

A. Problem

Der Gesetzentwurf verschärft in einem ersten Schritt mit sofortiger Wirkung die Anrechnungsvorschriften beim Bezug von Übergangsgeld nach dem Bundesministergesetz neben der Abgeordnetenentschädigung. Ab Beginn der nächsten Wahlperiode gelten strengere Anrechnungsvorschriften auch bei sonstigen Versorgungsansprüchen, die ein Abgeordneter während des Mandats bezieht.

Die Amtsausstattung der Abgeordneten ist reformbedürftig. Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Abgeordnetengesetzes (AbgG) für die Nutzung der Fernmeldeanlagen und des gemeinsamen Informations- und Kommunikationssystems des Deutschen Bundestages entsprechen nicht mehr den Erfordernissen der Zeit und den technischen Gegebenheiten. Sie behindern zunehmend die Teilhabe der Abgeordneten an der technischen Entwicklung im Rahmen ihrer Mandatsausübung. Der Gesetzentwurf korrigiert dies ohne zusätzliche Belastungen des Haushalts.

Schließlich sind redaktionelle Änderungen, Klarstellungen und Folgeänderungen des AbgG nach vorangegangenen Änderungen anderer Gesetze notwendig.

Auch die vorgesehenen Änderungen des Europaabgeordnetengesetzes sind redaktioneller Natur.

B. Lösung

Annahme des Entwurfs eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes.

Mit sofortiger Wirkung werden verschärfte Anrechnungsbestimmungen für das Übergangsgeld ehemaliger Bundesminister und Parlamentarischer Staatssekretäre, die nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Mitglied des Bundestages bleiben, eingeführt. Ab dem zweiten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Amt ruht das Übergangsgeld dann in voller Höhe. Mit Beginn der 15. Wahlperiode werden alle sonstigen Versorgungsbezüge aus öffentlichen Kassen zu 80 vom Hundert auf die Abgeordnetenentschädigung angerechnet. Diese

Regelung gilt gleichermaßen für neu- und wiedergewählte Mitglieder des Bundestages.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 12 trägt der technischen Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechniken für den Bereich der Amtsausstattung der Abgeordneten Rechnung.

Der Gesetzentwurf im Übrigen sieht im Wesentlichen redaktionelle Änderungen, Klarstellungen und Anpassungen an geänderte Bestimmungen in anderen Gesetzen vor.

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1996 (BGBl. I S. 843), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911),“ gestrichen.
2. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 (BGBl. I S. 1078),“ gestrichen.
3. In § 17 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „nach der höchsten Reisekostenstufe“ gestrichen.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Hat ein ausgeschiedenes Mitglied bis zu seinem Tod keinen Antrag auf Versorgungsabfindung gestellt, können sein überlebender Ehegatte oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, die leiblichen oder die als Kind angenommenen Kinder einen Antrag nach Absatz 1 stellen.“
 - b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8, der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
5. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird gestrichen.
 - b) Satz 5 wird Satz 4.
6. Dem § 25a Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Absatz 2 gilt dies mit der Maßgabe, dass in den Fällen, in denen nach dem Abgeordnetengesetz eines Landes eine Mindestmitgliedszeit für einen Anspruch auf Altersentschädigung verlangt wird und diese noch nicht erreicht ist, für jedes Jahr der Mitgliedschaft im Landtag entweder der entsprechende Anteil der Mindestversorgung oder – soweit die Abgeordnetengesetze der Länder einen solchen vorsehen – der entsprechende Steigerungssatz nach dem Landesrecht zu berücksichtigen ist.“
7. In § 26 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.
8. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „gesetzlichen“ durch das Wort „zusätzlichen“ ersetzt.
 - bb) An Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Das nach Anwendung sonstiger Anrechnungs- und Ruhensvorschriften verbleibende Übergangsgeld nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung und nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre ruht neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 ab dem zweiten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Amt, soweit der Anspruch auf Übergangsgeld nach dem ... (einsetzen: Datum des In-Kraft-Tretens von Artikel 1 dieses Gesetzes) fällig geworden ist.“
 - b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Angabe „§ 55 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 55 Abs. 1 Satz 2“ und die Angabe „§ 55 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 55 Satz 4 und 5“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz ruhen neben der Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Bundestag, im Europäischen Parlament oder im Parlament eines Landes in Höhe des Betrages, um den diese Bezüge die Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 übersteigen.“
 - d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz ruhen neben Versorgungsbezügen aus der Mitgliedschaft im Bundestag oder im Parlament eines Landes in Höhe des Betrages, um den diese Bezüge die Höchstversorgungsbezüge nach diesem Gesetz übersteigen. Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz ruhen bis zur Höhe der Versorgung des Europäischen Parlaments, soweit nicht bereits seitens des Europäischen Parlaments die Anrechnung der Versorgung nach diesem Gesetz auf die dortige Versorgung bestimmt ist.“
 - e) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942),“ gestrichen.
 - f) In Absatz 9 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.
9. § 30 Satz 3 wird gestrichen.
10. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Mandatsbezogene Aufwendungen, die einem gewählten Wahlkreisbewerber oder einem ge-

wählten Landeslistenbewerber zwischen dem Wahltag und dem Tag der Annahme der Wahl im Hinblick auf den Zusammentritt des neuen Bundestages entstehen, werden ebenfalls erstattet.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern werden bis zum Ende des Monats ersetzt, in dem die Wahlperiode endet. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, werden die Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern längstens bis zum Ende des fünften Monats nach dem Ausscheiden ersetzt, es sei denn, das Arbeitsverhältnis wird zu einem früheren Zeitpunkt beendet.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Abgeordnetengesetzes

§ 12 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zur Amtsausstattung gehören auch

1. die Bereitstellung eines eingerichteten Büros am Sitz des Bundestages,
2. die Benutzung von Verkehrsmitteln gemäß § 16,
3. die Benutzung der Dienstfahrzeuge des Bundestages,
4. die Bereitstellung und Nutzung des gemeinsamen Informations- und Kommunikationssystems des Bundestages und
5. sonstige Leistungen des Bundestages.

Das Nähere regeln das Haushaltsgesetz und Ausführungsbestimmungen, die vom Ältestenrat zu erlassen sind.“

2. Absatz 5 entfällt, Absatz 6 wird Absatz 5, Absatz 7 wird Absatz 6.

Artikel 3

Weitere Änderungen des Abgeordnetengesetzes

§ 29 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Hat ein Mitglied des Bundestages neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Anspruch auf Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis eines

Landes oder aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, so ruht die Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 und 3 um achtzig vom Hundert dieser Versorgungsbezüge.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis des Bundes oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst des Bundes ruhen neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 um achtzig vom Hundert, höchstens jedoch in Höhe der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 und 3. Entsprechendes gilt für Renten im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch; § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Das nach Anwendung sonstiger Anrechnungs- und Ruhensvorschriften verbleibende Übergangsgeld nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung und nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre ruht neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 ab dem zweiten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Amt.“

Artikel 4

Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1996 (BGBl. I S. 843), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Satz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423)“ gestrichen.

2. § 12 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bestimmungen der §§ 31 und 33 Abgeordnetengesetz finden sinngemäß Anwendung auf Leistungen nach diesem Gesetz.“

Artikel 5

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am Tage der ersten Sitzung des 15. Deutschen Bundestages in Kraft. Das Bundesministerium des Innern gibt den Tag des In-Kraft-Tretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Berlin, den 30. November 1999

Dr. Peter Struck und Fraktion

Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1

1. Zu § 4 Abs. 2, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 7 Satz 2

Die bisherigen statischen Verweisungen auf andere Gesetze werden durch dynamische Verweisungen ersetzt.

2. Zu § 17

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 ist notwendig, weil das Bundesreisekostengesetz keine Reisekostenstufen mehr vorsieht.

3. Zu § 23

Nach bisherigem Recht verfiel der Anspruch eines ausgeschiedenen Mitglieds des Bundestages auf Versorgungsabfindung, wenn er ihn nicht bis zu seinem Tode geltend gemacht hatte. Weil mit der Versorgungsabfindung eine ansonsten bestehende Versorgungslücke geschlossen werden soll, erscheint dieses Ergebnis im Hinblick auf etwaige Hinterbliebene nicht sachgerecht. Die Gesetzesänderung belässt dem überlebenden Ehegatten bzw. den Kindern oder als Kind angenommenen Kindern daher den Anspruch auf Versorgungsabfindung nach Absatz 1.

4. Zu § 24

Die Bestimmung des Leistungsempfängers beim Überbrückungsgeld ist ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung, das nicht dem Präsidenten vorbehalten bleiben muss. Die Gesetzesänderung trägt der bisherigen Verwaltungspraxis Rechnung.

5. Zu § 25a

§ 25a Abs. 3 regelt den Versorgungsausgleich bei Versorgungsleistungen nach den Abgeordnetengesetzen der Länder. Dabei hatten sich Auslegungsprobleme ergeben. Der neu angefügte Satz 2 stellt klar, wie die sinngemäße Anwendung des Absatzes 2 in den Ländern zu erfolgen hat.

6. Zu § 26 Satz 2 und § 29 Abs. 9

Die Änderungen passen das Abgeordnetengesetz § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Änderung durch Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungsberichts vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) an.

7. Zu § 29 Abs. 2, 5, 6 und 8

§ 29 Abs. 2 führt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes eine verschärfte Anrechnung des Übergangsgeldes auf die

Abgeordnetenentschädigung für ehemalige Bundesminister und Parlamentarische Staatssekretäre ein, die nach dem Ausscheiden aus dem Amt weiterhin ihr Mandat ausüben. Ihr Übergangsgeld ruht künftig ab dem zweiten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Amt in voller Höhe. Diese Regelung entspricht Sinn und Zweck des Übergangsgeldes eher als die bisherige. Für frühere Mitglieder der Bundesregierung und diesen beigegebene Parlamentarische Staatssekretäre, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes Übergangsgeld bezogen, gilt aus Gründen des Vertrauensschutzes die alte Regelung fort.

§ 29 in seiner bisherigen Fassung regelte den Fall eines Zusammentreffens von Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz und Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 bzw. des Zusammentreffens von Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz und Altersentschädigung nach den §§ 19 ff. noch nicht ausdrücklich. Die Neufassung des § 29 Abs. 5 und 6 stellt klar, dass auch in diesen Fällen eine Anrechnung erfolgt.

8. Zu § 32

Die Ergänzung des Absatzes 1 trägt der Tatsache Rechnung, dass erfolgreichen Wahlbewerbern bereits in der Zeit zwischen dem Wahltag und dem Tag der Annahme der Wahl Aufwendungen im Hinblick auf den Zusammentritt des neuen Bundestages entstehen können, die – wie z. B. die Übernachtungskosten aus Anlass der ersten Fraktionssitzung im Vorfeld der konstituierenden Sitzung des neugewählten Deutschen Bundestages – zweifelsfrei Mandatsbezug haben und deshalb von der Amtsausstattung mit umfasst werden sollen.

Die Neufassung des Absatzes 3 berücksichtigt die vom Ältestenrat in einem Musterarbeitsvertrag getroffenen Regelungen, die Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit der Aufwendungen für Mitarbeiter sind.

II. Zu Artikel 2

Die Gesetzesänderung in § 12 Abs. 4 öffnet das Abgeordnetengesetz für Entwicklungen im Bereich der modernen Informations- und Kommunikationstechniken. Sie erlaubt insbesondere die Einführung mobiler Informations- und Kommunikationstechniken, die dem heutigen Stand der Technik sowie den ständig wachsenden Anforderungen an die Erreichbarkeit der Abgeordneten entsprechen, die diesen aber aufgrund der bisherigen Gesetzesfassung nicht zur Verfügung gestellt werden konnten. Mehrkosten für den Haushalt des Bundes sind ausgeschlossen. Die Einführung mobiler Informations- und Kommunikationstechniken erfolgt im Rahmen bestehender Haushaltsansätze, die hierfür nicht erhöht werden. Die nähere Ausgestaltung der Bereitstellung und Nutzung des gemeinsamen Informations- und Kommunikationssystems des Bundestages regeln das Haushalts-

gesetz und Ausführungsbestimmungen des Ältestenrates. Die in § 12 (Kostenpauschale) geregelten Sachverhalte werden dadurch nicht berührt. Es bleibt dabei, dass die herkömmlichen Telefonkosten außerhalb des Sitzes des Deutschen Bundestages weiterhin aus der Kostenpauschale zu bezahlen sind.

III. Zu Artikel 3

Mit Wirkung von der 15. Wahlperiode an gilt auch für die sonstigen von § 29 Abs. 1 und 2 erfassten Versorgungsbezüge aus öffentlichen Kassen, darunter erstmals auch Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ein Abgeordneter neben der Abgeordnetenentschädigung bezieht, eine Anrechnung oder ein Ruhen in Höhe von 80 vom Hundert dieser Versorgungsbezüge. Das Verbot der Doppelalimentation wird damit wesentlich strenger als bisher umgesetzt.

Grundsätzlich muss bereits die Abgeordnetenentschädigung nach Artikel 48 Abs. 3 GG so bemessen sein, dass sie „angemessen“ ist, also eine ausreichende Existenzgrundlage für den Abgeordneten und seine Familie abgibt. Ausgehend von dieser Prämisse ist eine Kürzung der sonstigen, ebenfalls dem Unterhalt dienenden Versorgungsbezüge aus öffentlichen Kassen während der Mandatszeit auf 20 vom Hundert nicht unverhältnismäßig. Eine vollständige Anrechnung der sonstigen Versorgungsbezüge ist demgegenüber nicht sachgerecht. Schließlich beruhen sie auf eigenständigen beruflichen Leistungen des Versorgungsempfängers, die er außer-

halb des Abgeordnetenmandats erbracht hat. Die Früchte dieser Arbeit aus anderen Lebensabschnitten, seien es Versorgungsanwartschaften oder -ansprüche, stehen ebenfalls unter dem Schutz der Verfassung. Hier gilt es abzuwägen zwischen ihrer Bewahrung und dem Verbot der Doppelalimentation. Die Grenze wird dort zu ziehen sein, wo eine Überversorgung beginnt. Bei 20 vom Hundert Mindestbehalt anderweitiger Versorgungsbezüge ist sie noch nicht erreicht. Vergleichbare Regelungen finden sich aus ähnlichen Gründen auch im Beamtenversorgungsrecht.

Weil die Rahmenbedingungen, unter denen die Mitglieder des 14. Bundestages sich um ihr Mandat beworben haben, aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht schon während der laufenden Wahlperiode einschneidend verändert werden sollen, treten diese Bestimmungen erst mit der 15. Wahlperiode in Kraft. Dann aber gelten sie unterschiedslos für wiedergewählte und erstmals gewählte Mitglieder des Bundestages.

IV. Zu Artikel 4

Der Gesetzentwurf dynamisiert eine Verweisung (Nummer 1) und enthält eine Klarstellung der bisherigen Verwaltungspraxis (Nummer 2).

V. Zu Artikel 5

Artikel 5 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

